gemeinde mettmenstetten

Abfallverordnung

Politische Gemeinde Mettmenstetten

I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich ... 3
Art. 2 Definitionen der Abfallarten ... 3
Art. 3 Grundsätze ... 4

II. Aufgaben der Gemeinde
Art. 4 Zuständigkeit ... 4
Art. 5 Sammlung und Dienste ... 4
Art. 6 Information ... 5
Art. 7 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs ... 6

III. Sammelkonzept
Art. 8 Unterflurcontainer ... 6

IV. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen
Art. 9 Umgang mit Abfällen ... 7

V. Finanzierung und Gebühren
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip ... 8
Art. 11 Gebührengrundsätze ... 8
Art. 12 Gebührenfestlegung ... 8

VI. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen
Art. 13 Vollzug ... 8
Art. 14 Kontrolle ... 9
Art. 15 Strafbestimmungen ... 9

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 16 Übergangsbestimmung ... 10
Art. 17 Genehmigung ... 10
Art. 18 Inkrafttreten ... 10

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 11 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 2018 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Mettmenstetten, ausser bezüglich des Klärschlamms.

[2] Diese Verordnung richtet sich an die Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

[3] Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen, wie z.B. Pflicht für Pfandsystem, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung.

Art. 2 Definitionen der Abfallarten

[1] Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gilt:

- Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
- Sperrgut: Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z.B. Abfallsack) entsorgt werden.
- Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- Grünabfälle: (Grüngut) Pflanzliche Abfälle aus Küchen, Garten und Grünflächen

[2] Industrie- und Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung.

[3] Bauabfälle sind alle Abfälle, die bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen. Diese umfassen:

- Aushub- und Ausbruchmaterial: Material, das bei Bauarbeiten ausgehoben oder ausgebrochen wird, ausgenommen ist abgetragener Ober- und Unterboden
- Bauschutt: Mineralische Bauabfälle wie Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch oder Mischabbruch
- Bausperrgut: Gemischte Bauabfälle, die bei Rückbau, Neubau, Umbau oder Renovationen entstehen

[4] Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Ebenfalls unter diesen Begriff fallen Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurden, als Sonderabfälle bezeichnet sind.

[5] Biogene Abfälle sind pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft.

Art. 3 Grundsätze

[1] Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch die Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

[2] Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

[3] Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.

[4] Für die Sammlung des Kehrichts und der Separatabfälle werden grundsätzlich Unterflurcontainer (UFC) eingesetzt. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Säcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Container für Hauskehricht auf UFC erfolgt schrittweise und über einen Zeitraum von 20 Jahren. Neue Kehrichtsammelstellen werden in der Form von Unterflurcontainern erstellt.

[5] Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 4 Zuständigkeit

[1] Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.

[2] Als zuständige Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet. Die Stelle beantwortet Fragen der Bevölkerung im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft.

[3] Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen.

[4] Die Gemeinde sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes,
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 5,
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können,
- einen Häckseldienst.

Art. 5 Sammlung und Dienste

[1] Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

[2] Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere, separat gesammelte Abfälle anbieten.

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfuhren an:
- Hauskehricht und Sperrgut
- kompostierbare Abfälle

Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlungen an:
- Papier, Karton
- kompostierbare Abfälle
- Öl
- Glas
- Metalle
- Tierkadaver
- Textilien, Schuhe
- Kleinmengen an Steinen, Bauschutt und Fensterglas

[3] Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

[4] Die Gemeinde kann für weitere Abfälle Abfuhren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

[5] Abfuhren und Separatsammlungen (z.B. Kunststoff) stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

[6] Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde (gemäss Abfallkalender) zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

[7] Die Detailregelung der Abfuhren und Separatsammlungen erfolgt im Abfallkalender.

Art. 6 Information

[1] Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

- Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

- Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.

- Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

- Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimal Energienutzung geachtet.

- Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen in Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

[2] Die Gemeindeverwaltung erstellt einen Abfallkalender, in welchem die Durchführung der Kehrichtabfuhren und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

[3] Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 7 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

[1] Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen können Abfälle, welche hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, vom Abfuhrsystem der DILECA entsorgen lassen.

[2] Der Preis dieser Dienstleistungen wird den interessierten Unternehmen bekannt gegeben. Die Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit den Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol quersubventioniert werden. Die Abgeltung hat vertraglich und nicht in Form von Gebühren zu erfolgen.

III. Sammelkonzept

Art. 8 Unterflurcontainer

[1] Im Sinne eines optimierten und ökologischen Sammeldienstes und aus optisch/ästhetischen Gründen sowie haushälterischen Umgangs mit dem Boden, treibt die Gemeinde den Wechsel auf Unterflurcontainer (UFC) für Kehricht und Separatabfälle voran. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Säcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Containern wird schrittweise und über einen Zeitraum von 20 Jahren auf UFC erfolgen. Wo UFC in zumutbarer Bring-Distanz bereitgestellt sind, dürfen Abfälle nicht mehr in Gebührensäcken auf der Strasse bereitgestellt werden.

[2] Die Gemeinde kann ein flächendeckendes Netz von UFC erstellen und unterhalten. Dabei legt er in Beachtung von Absatz 6 dieses Artikels Einzugsperimeter fest. Die detaillierte Finanzierung der Erstellungs- und Unterhaltkosten der UFC regelt der Gemeinderat in einem separaten Beschluss.

[3] Für die Erstellung von UFC auf privatem Grund, welche öffentlich zugänglich bzw. benutzbar sind, ist eine vertragliche Abmachung mit den Eigentümern abzuschliessen und in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

[4] Die Gemeinde legt die Anzahl und den Standort der UFC in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern, DILECA und Betrieben fest. Weitergehende Anforderungen an den UFC sind im Abfallreglement zur Abfallverordnung geregelt.

[5] Bei Neubauten über 20 Wohneinheiten sowie bei wesentlichen Umbauten an Gebäuden mit über 20 Wohneinheiten sind zwingend UFC für Kehricht zu installieren, ausser dies ist technisch oder betrieblich nicht möglich. Bei Neubauten bis zu 20 Wohneinheiten sind in der Regel ebenfalls UFC für Kehricht zu installieren oder es ist eine gleichwertige Lösung zu finden, z.B. im Rahmen eines gemeinsamen UFC mit anderen umliegenden Eigentümern.

[6] Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC beträgt in der Bauzone maximal 250 Meter.

[7] Auf dem ganzen Gemeindegebiet sind nur UFC mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Andocksystem erlaubt. UFC, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht durch die Gemeinde bzw. DILECA geleert.

[8] Falls kein UFC eingesetzt werden kann, sind fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden, deren Masse und Qualität im Abfallreglement zur Abfallverordnung geregelt sind. Die Rollcontainer müssen vom Liegenschaftseigentümer beschafft werden.

[9] Die Gemeinde legt die Anzahl der Rollcontainer in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Betrieben fest.

[10] Die Gemeinde bestimmt den Ort der Bereitstellung für Rollcontainer. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden. Bei nicht durchgehenden Strassen oder Strassen, die einen reibungslosen und speditiven Betrieb nicht zulassen sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

[11] Die Eigentümerschaft des Rollcontainers ist verpflichtet, diesen sauber und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten.

IV. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

Art. 9 Umgang mit Abfällen

[1] Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.

[2] Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

[3] Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zu Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

[4] Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallkalender aufgeführt.

[5] Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

[6] Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben.

[7] Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

[8] Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

[9] Natürliche Wald-, Feld-, und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausnahmebewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster (Waldabfälle) oder die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

[10] Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall Sammelstellen oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

[11] Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

[12] Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

[13] Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

[14] Übrige Abfälle müssen selber auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

V. Finanzierung und Gebühren

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

[1] Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

[2] Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 11 Gebührengrundsätze

[1] Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

[2] Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Wohneinheit und bei Betrieben wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Betrieb erhoben.

[3] Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Kunststoff, biogene Abfälle, Grünabfälle (Grüngut), und weitere Abfallarten. Die Gemeinde kann für weitere Abfallarten mengenabhängige Gebühren erheben.

[4] Die Grundgebühr deckt jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die an den Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.

[5] Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

Art. 12 Gebührenfestlegung

[1] Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

[2] Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

[3] Sämtliche Gebühren werden jährlich aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

[4] Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

VI. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 13 Vollzug

[1] Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), sofern nichts anderes geregelt ist.

[2] Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement zu dieser Verordnung. Darin werden die Einzelheiten zu Abfuhren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.

[3] Der Gemeinderat kann Zuständigkeiten an andere Stellen delegieren.

Art. 14 Kontrolle

[1] Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen. Dies Insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

[2] Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und damit verbundene Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 15 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes, anwendbar.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Übergangsbestimmung

[1] Artikel 8 Absätze 1-4, 6 und 8-11 gelten erst ab dem Zeitpunkt der Einführung von Unterflurcontainern. Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt fest und hat den entsprechenden Beschluss zu publizieren.

[2] Bis zu diesem Zeitpunkt darf Hauskehricht wie bisher in gebührenpflichtigen DILECA-Abfallsäcken mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Liter oder sperrige Abfälle mit der entsprechenden DILECA-Sperrgutmarke am Strassenrand oder in herkömmlichen Containern bereitgestellt werden.

Art. 17 Genehmigung

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Art. 18 Inkrafttreten

[1] Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.

[2] Die Abfallverordnung vom 14. November 1997 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Vreni Spinner	**Oliver Bär**
Gemeindepräsidentin	Geschäftsführer

» Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23.05.2022
» Genehmigt vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich am 30.08.2022.
» In Kraft gesetzt mit GRB 2022-213 vom 11.10.2022 auf den 01.01.2023.